

## Wie sind die Reisen eines bayerischen Vereins zu versichern?

Reisen gehören heute zum festen Bestandteil eines bayerischen Vereinslebens. Ob es sich um eine Reise zur Teilnahme an einem Sportturnier oder eine gesellige Fahrtveranstaltung (z.B. Jahresabschlussfahrt) handelt. Bei der Vorbereitung der Reise muss bereits daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reiseteilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können.

### Wann ist ein Verein ein Reiseveranstalter?

Wichtig für die Vereine ist auch die Gesetzesregelung, die in § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist und besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reiseteilnehmer auch gegen **Insolvenzen des Veranstalters** absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstaltungen bzw. Reisebüros, sondern auch für die Vereine und Verbände des BLSV.

Reiseveranstalter ist nach dem Wortlaut des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen der Reise, von denen nicht die eine ganz untergeordnete Bedeutung hat, zu einem Gesamtpreis zusammenfasst.

Ein Beispiel aus der Praxis unserer Vereine verdeutlicht den Inhalt der Vorschrift:

Ein Ski-Verein plant die Wochenendreisen seiner Skikader. Der Schatzmeister bucht als Beförderungsmittel einen Reisebus und außerdem eine Unterkunft am Zielort.

Der Verein hat hier im Sinne des Gesetzes zwei bestehende Einzelleistungen einer Reise erbracht und ist damit als **Reiseveranstalter** zum Abschluss einer **Insolvenzabsicherung** (Kautionsversicherung) verpflichtet.

Der Veranstalter einer Reise muss sicherstellen, dass dem Reisenden erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Absicherung kann der Reiseveranstalter nur durch Aushändigung einer Bürgschaft (Sicherungsschein) an den Reisenden erfüllen.

Ausgenommen von der Pflicht der Insolvenzabsicherung sind Reisen:

- die preiswerter sind als € 75,--, nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen
- oder
- deren Reisepreis erst nach Beendigung der Reise bezahlt werden muss
- oder
- die nur gelegentlich veranstaltet werden.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass bereits bei mehr als zwei Reisen im Jahr der Verein/Verband im Sinne des Gesetzes nicht mehr „gelegentlich“ als Reiseveranstalter tätig wird und daher für eine Insolvenzabsicherung sorgen muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschrift droht eine Geldstrafe bis zu 5.000 EURO.

## **Haftpflichtversicherung**

Unabhängig von der Gesetzesregelung ist den Mitgliedern, die eine Reise organisieren, oft nicht bekannt, dass sie als Reiseveranstalter sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die den Abschluss einer besonderen **Haftpflichtversicherung** mit hohen Deckungssummen erforderlich machen.

Neben der Insolvenzversicherung ist der Verein als Reiseveranstalter auch zu einer **Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung** verpflichtet.

Aus diesem Grunde hat die ARAG nach günstigen Lösungsmöglichkeiten für die Sportorganisationen gesucht, um die Verbände und Vereine des BLSV unkompliziert in die Lage zu versetzen, die vom Gesetzgeber geforderten Sicherungsscheine zu beantragen und an die Reiseteilnehmer auszuhängen. Zusammen mit der Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung beträgt der Beitrag je Reiseteilnehmer und unabhängig von der Reisedauer nur EURO 0,60.

## **weitere Versicherungen**

Neben der Kautions-/Veranstalterhaftpflichtversicherung können die Vereine für ihre Reiseteilnehmer bei Bedarf auch eine Unfall-, Reisegepäck- und Krankenversicherung abschließen.

Achtung: In der Praxis dürften wohl viele Vereine übers Jahr gesehen als Reiseveranstalter auftreten.

## Wie ist die Situation, wenn der Verein nur „gelegentlich“ eine Reise organisiert und nicht als Reiseveranstalter auftritt?

Handelt es sich um eine satzungsgemäße Veranstaltung, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz über die Sportversicherung des BLSV.

### Achtung:

Es muss sich um eine satzungsgemäße Veranstaltung des Vereines handeln. Wenn sich z.B. Mitglieder der Damengymnastikgruppe zusammen tun und einen Wochenendausflug selbst organisieren, ist das keine Veranstaltung des Vereines, sondern eine private Reise.

## Reiseversicherung - Was ist zu tun?

Ein Antrag kann angefordert werden beim Versicherungsbüro oder beim VereinsServiceBüro.

Die Abschlussformalitäten sind **kurz und einfach**. Der Antrag ist ausgefüllt an das Versicherungsbüro zu senden, der Beitrag mittels beigefügter Zahlkarte zu überweisen. Nach Eingang erhalten Sie vom Versicherungsbüro umgehend die notwendigen gesetzlich geforderten Versicherungsscheine zur Weitergabe an die Reiseteilnehmer. Damit dies sichergestellt ist, sollte der Verein bzw. Verband die Reiseversicherung einschließlich der Kautionsversicherung rechtzeitig - etwa 14 Tage vor Reisebeginn - abschließen.

Wenn Sie noch Fragen zum Versicherungsschutz haben oder an einer Zusendung von näheren Informationen oder Anträgen interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an das

Versicherungsbüro der ARAG beim BLSV  
Telefon 0 89 / 157 02 – 221 / -222 / -224 / -378  
e-mail: [vsbmuenchen@arag-sport.de](mailto:vsbmuenchen@arag-sport.de)  
oder informieren Sie sich unter [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de).

09 / 2004